

An das
Bundesministerium für Gesundheit
BMG - II/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: <u>alexandra.lust@bmg.gv.at</u> <u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u>

Wien, 12.08.2015

Bundesgesetz, mit dem das
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz,
das Hebammengesetz, das
Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz,
das Medizinische AssistenzberufeGesetz, das Medizinischer Masseur- und
Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz,
das Zahnärztegesetz und das
Zahnärztekammergesetz geändert
werden (EU-Berufsanerkennungsgesetz
Gesundheitsberufe 2016 - EU-BAG-GB
2016); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußert sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt:

## Ad § 30a (EWR-Anerkennung – Partieller Zugang):

§ 30a ermöglicht, dass auf Antrag im Einzelfall Personen ein partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit in der entsprechenden Spezialaufgabe im Bereich der Pflege und Betreuung gewährt wird. In dessen Abs. 3 haben Personen, welchen ein partieller Zugang gewährt wurde, gemäß Z1 ihren Beruf unter der

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
40-10-(2015-1388)
bearbeitet von:
Lisa Hammer, MA DW 89988 | Zeiner

elektronisch erreichbar:
post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme



Berufsbezeichnung ihres Herkunftslandes auszuüben. Weiters wird in Z2 festgelegt, dass die Personen die betroffenen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen sowie die Dienstgeber bzw. Dienstleistungsempfänger eindeutig über den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten zu informieren haben. Hier stellt sich die Frage, was im Sinne des Gesetzes als "eindeutige Information über den Umfang der beruflichen Tätigkeit" gegenüber den Betroffenen gemeint ist.

In der Praxis der städtischen Seniorenwohnhäuser werden Bedenken darin gesehen, ob die vom Gesetz vorgeschlagene "eindeutige Information über den Umfang der beruflichen Tätigkeit" nach § 30a Abs. 3 Z 2 in einer allgemeinen schriftlichen Information an alle SeniorInnen der städtischen Seniorenwohnhäuser auch entsprechende Deckung findet.

Allenfalls wäre hier anzuregen, dass gemäß § 30a Abs. 3 Z 2 im Falle einer partiellen Berufsausübung in einem Seniorenwohnhaus eine Informationspflicht an den Dienstgeber ausreicht oder gegebenenfalls klargestellt wird, dass eine Information über den Umfang der beruflichen Tätigkeit im Sinne des derzeit vorgeschlagenen Abs. 3 Z 2 auch von Seiten des Dienstgebers erfolgen kann.

Der Österreichische Städtebund ersucht, seine Anregungen in gegenständliche Verordnung einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS Generalsekretär